

2618/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „entschädigungslose Enteignung des Grundstückes GP 4594/7 KG St. Gallenkirch, LG für Zivilrechtssachen Wien 34 R 183/00i“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Der Anfrage liegt die Rechtssache 34 C 800/99x des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zugrunde, in der die in der Anfrage genannten Kläger den Bund auf Zahlung von 95.094 S samt Anhang in Anspruch nahmen. Das Klagebegehren wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 16.2.2000, 34 C 800/99x, abgewiesen (bzw. zu einem geringfügigen Teil zurückgewiesen). Der von den Klägern erhobene Berufung hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht mit 7.7.2000, 34 R 183/00i, nicht Folge gegeben. In dem Rechtsstreit ist es um eine Grundabtretung im so genannten „vereinfachten Verfahren“ nach den §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz (im Folgenden LiegTeilG) gegangen. Die Ergebnisse der Grundabtretung zugunsten eines Straßen- bzw. Brückenbaus in Gargellen wurden aufgrund eines Anmeldungsboogens des Vermessungsamts Bludenz vom Bezirksgericht Montafon zu Nc 38/83 mit Beschluss vom 22.12.1983 verbüchert. Die Kläger haben im Wesentlichen behauptet, dass bisher weder eine Entschädigung für das Grundstück gezahlt noch der entgangene Mietzins ersetzt worden sei. Der Grundbuchsbeschluss sei ihnen nicht zugestellt worden. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat in seinem Urteil - entgegen dem Prozessstandpunkt der Kläger - festgestellt, dass zwischen einem Voreigentümer der betroffenen Liegenschaft und dem Land Vorarlberg privatrechtliche Vereinbarungen getroffen worden seien. Auch sei ihnen der Grundbuchsbeschluss

zugestellt worden. Die von den Klägern gegen diese Feststellungen in ihrer Berufung vorgebrachten Argumente erachtete das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien nicht als entscheidungswesentlich, da der Schadenersatzanspruch der Kläger gemäß § 20 LiegTeilG bereits verjährt sei.

Nach § 20 LiegTeilG in der derzeit noch geltenden Fassung verjähren Schadenersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bücherlichen Durchführung der durch eine Anlage verursachten Änderung erhoben werden, längstens innerhalb von drei Jahren nach dem Tag, an dem der Beschluss erlassen wurde. Auf die Kenntnis des Schadens durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten und die Zustellung des Grundbuchsbeschlusses stellt das Gesetz in seiner derzeitigen Fassung nicht ab.

Dieses Verjährungsregime und der damit verbundene Ausschluss weitergehender Ansprüche der Buchberechtigten entsprechen nach meinem Dafürhalten nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen an ein solches Verfahren. Daher habe ich - wie in meinem Schreiben an die Obfrau des Justizausschusses angekündigt - den Sachverhalt zum Anlass genommen, eine entsprechende Änderung der Bestimmung des § 20 LiegTeilG im Rahmen des 1. Euro - Umstellungsgesetzes - Bund vorzuschlagen. Im Einzelnen darf ich dazu auf Art. 66 Z 4 des 1. Euro - Umstellungsgesetzes - Bund, BGBl. I Nr. 9812001, verweisen. Demnach orientieren sich die Verjährungsvorschriften für Schadenersatzansprüche aus dem so genannten vereinfachten Verfahren in Hinkunft an der sachlich verwandten Regelung des § 6 Abs. 1 AHG. Die Verjährung soll nicht mit der Erlassung des Grundbuchsbeschlusses, sondern mit der Kenntnis des Schadens und des Schädigers beginnen. Zudem soll eine „lange“ Verjährungsfrist von zehn Jahren für den Fall eingezogen werden, dass dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden oder der Schaden aus einem Verbrechen entstanden ist. Die Neuregelung wird - entsprechend den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Art. 96 des 1. Euro - Umstellungsgesetzes - Bund - mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Im Übrigen ist zu den einzelnen Fragen aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz noch Folgendes auszuführen:

Zu 1 und 2:

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo.) über die Aufbewahrung von Akten kennen den Begriff „Enteignungsakten“ nicht. Festzuhalten ist, dass von den ordentlichen Gerichten auch keine

Enteignungsverfahren durchgeführt werden. "Enteignung" ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Eigentums im öffentlichen Interesse. Sie findet nur „in den Fällen und in der Art“ statt, „die das Gesetz bestimmt“ (Art. 5 StGG). Die danach erforderlichen sondergesetzlichen Grundlagen für Enteignungen finden sich etwa in Regelungen für den Eisenbahn-, Straßen- und Bergbau, für die Elektrizitätswirtschaft sowie die Luftfahrt. Diese Sondergesetze enthalten dabei für das „Enteignungsverfahren“ auch besondere (Verwaltungs-) Verfahrensbestimmungen. Sieht ein Enteignungsgesetz keine besonderen Verfahrensregeln vor, ist nach dem Verwaltungsentlastungsgesetz das Eisenbahnteilungsgesetz anzuwenden.

Von der Enteignung des Grundstücks strikt zu trennen ist die - durch die Gerichte - vorzunehmende Verbücherung des Ergebnisses dieses Vorgangs. Hinsichtlich der aktenmäßigen Behandlung dieser Verbücherung ist festzuhalten, dass es sich bei allen Eingaben, mit denen eine grundbücherliche Einverleibung in Folge einer (behaupteten) Enteignung beantragt wird, regelmäßig um Grundbuchsstücke (§ 448 Geo.) handeln wird. Die Aufbewahrungsfrist für solche Akten beträgt 30 Jahre (§ 74 Abs. 1 Z 4 Geo.). Die Grundbuchsakten sind in der Geschäftsabteilung bzw. im Aktenlager bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Im Übrigen verweise ich im gegebenen Zusammenhang auf die Beantwortung der Fragen 4. und 5.

Zu 3:

Ob der Verbücherung der Straßenanlage im vereinfachten Verfahren ein Enteignungsverfahren vorangegangen ist und - falls ein solches stattgefunden haben sollte - ob zwischen diesem und der Erlassung des gegenständlichen Grundbuchsbeschlusses 14 Jahre vergangen sind, ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Das Grundbuchsgericht hätte darauf jedenfalls keinen Einfluss, da es mit der Angelegenheit erst durch den sogenannten Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes befasst wird, der die Grundlage der Verbücherung ist.

In dem der Anfrage zugrundeliegenden Verfahren ist der Anmeldungsbogen, mit dem das Vermessungsamt Bludenz die Verbücherung der durch die Straßenanlage herbeigeführten Eigentumsänderungen beantragt hat, beim Bezirksgericht Montafon am 16.1.1980 eingegangen; dieses hat darüber mit Grundbuchsbeschluss vom 22.12.1983 entschieden.

Der Grund für die bis zum Einlangen des Anmeldebogens bei Gericht verstrichene Zeit kann anhand der beige-schafften Gerichtsakten nicht beurteilt bzw. festgestellt werden. Ein Aspekt könnte aber in der rechtlichen Bedeutung der Sonderbestimmungen der §§ 15 if. LiegTeilG liegen. Diese dienen primär dazu, die zahlreichen, aber geringfügigen Besitzänderungen, die im Rahmen von Straßen -, Weg -, Eisenbahn - und Wasserbauten - sei es durch Einigung der Parteien, sei es durch Ersitzung oder Enteignung - bereits vollzogen sind, im Grundbuch durchzuführen. Regelmäßig kann dies erst nach Abschluss der betreffenden Arbeiten und damit erst nach Vornahme der betreffenden Grundeinlösungen erfolgen.

Zu 4 und 5:

Das Bundesministerium für Justiz ist bei der Vorbereitung meiner Stellungnahme an die Vorsitzende des Justizausschusses davon ausgegangen, dass die Grundbuchsakten des Bezirksgerichts Montafon bereits skartiert wurden. Das ergibt sich aus einem Vermerk in den Akten 34 C 800/99x des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

Weitere vom Bundesministerium für Justiz veranlasste Erhebungen haben allerdings ergeben, dass nicht die gesamten Grundbuchsakten, sondern nur die Zustellausweise skartiert worden sind. Aus den mittlerweile vorliegenden Akten Nc 38/83 des Bezirksgerichts Montafon ergibt sich, dass die Zustellung des Beschlusses vom 22.12.1983, mit dem aufgrund des Anmeldebogens des Vermessungsamts Bludenz die entsprechenden Grundbucheintragungen angeordnet worden sind, zu eigenen Händen an „G... Herbert, Gargellen Xx, und Mitbesitzer: G... Lore, G... Josefa, G... Gernold“ verfügt worden ist. Daneben wurde weiters eine Zustellung an Oswald G... und Josefine G..., jeweils per Adresse Gargellen Xx, als Buchberechtigte verfügt. Nach dem Abfertigungsvermerk wurden die betreffenden Schriftstücke am 10.1.1984 abgefertigt. Nähere Angaben über allfällige Zustellmängel sind im Hinblick auf die seither verstrichene Zeit nicht mehr möglich, zumal die Zustellausweise gemäß § 174 Abs. 1 Z 7 Geo nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vernichtet wurden.

Zu 6:

Wer von den Erledigungen der Grundbuchs-gesuche zu verständigen ist, ergibt sich primär aus § 119 des Allgemeinen Grundbuchs-gesetzes 1955. Insbesondere sind danach - neben dem Antragsteller jene Personen zu verständigen, deren

bücherliche Rechte durch die Eintragung berührt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass von Eintragungen im Grundbuch jeweils auch die Finanzbehörden zu verständigen wären, fehlt.

Die Grundbuchsgerichte sind zwar durch einen Erlass des Bundesministeriums für Justiz angewiesen worden, von allen Grundbuchsbeschlüssen, mit denen (unter anderem) eine Eintragung des Eigentumsrechts bewilligt wird, eine Ausfertigung dem nach Lage des Grundstücks zuständigen Finanzamt zuzustellen; ohne dass dies im Erlass ausdrücklich gesagt wird, ist der Eintragung des Eigentumsrechts die Zuschreibung eines Grundstücks zur Grundbucheinlage eines anderen Eigentümers gleichzuhalten. Diese Zustellung dient jedoch der bloßen Information des Finanzamts und kann ohne Zustellnachweis vorgenommen werden. Im gegenständlichen Akt des Bezirksgerichts Montafon findet sich kein Hinweis, dass eine solche Verständigung des Finanzamts stattgefunden hat, sie kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Zu 7 bis 11:

Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte kommt es mir nicht zu, das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens, vor allem die Beweiswürdigung des Gerichtes, zu kommentieren. Insbesondere kann ich aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles zur Frage, ob das Grundrecht auf Eigentum verletzt worden ist, nicht Stellung nehmen. Die im Anlassverfahren befassten Gerichte sind jedenfalls von einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Grundablöse mit den damaligen Grundeigentümern ausgegangen.

Zum Verfahren nach dem § 15 ff. LiegTeilG ist festzuhalten, dass es sich dabei um ein Urkundenverfahren handelt. Im Fall der Verbücherung der durch den Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde mitgeteilten Besitzänderungen bildet dieser Anmeldungsbogen als öffentliche Urkunde die Grundlage der Verbücherung. Damit kommt der Vermessungsbehörde die wichtige und schwierige Aufgabe zu, die Besitzänderungen, denen die verschiedensten Rechtstitel zugrunde liegen können, der bestehenden Rechtslage gemäß im Anmeldungsbogen mitzuteilen. Zur Tätigkeit der Vermessungsbehörden muss ich aber auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verweisen.

Dem Grundbuchsgericht ist im Verfahren nach den § 15 ff. LiegTeilG die Prüfung der Richtigkeit der vorgelegten Urkunden oder des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens verwehrt. Nur zur Wertermittlung im Sinn des § 17 leg.cit.

hat das Grundbuchgericht über die vorgelegten Urkunden hinausgehende einfache Erhebungen zu pflegen. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass das vereinfachte Verfahren nach den § 15 if. LiegTeilG grundsätzlich nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Wert der von jedem Grundbuchkörper abzuschreibenden Grundstücke einen bestimmten Wert (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bezirksgerichts Montafon 30.000 S) nicht übersteigt. Das Bezirksgericht Montafon hat diese Werterhebung im vorliegenden Fall durch die Vernehmung des Bürgermeisters durchgeführt.

Der damalige oder heutige Wert des gegenständlichen Grundstücks kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht verlässlich festgestellt werden.

Zu 12:

Das über die Berechtigung eines Anspruchs auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien geführte Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die damit befassten Gerichte haben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs den Anspruch der Kläger unter Bezugnahme auf die besondere Verjährungsregelung des § 20 LiegTeilG abgewiesen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht keine weitere gesetzliche Grundlage für die Zahlung einer Entschädigung.

Zu 13:

Dazu darf ich auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.